

Ortsübliche Bekanntmachung

- Antragsteller/Bauherr: Firma Ladenburger Energie GmbH & Co. KG, Hürnheim-Pulvermühle, 86739 Ederheim
- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren mit wasserrechtlicher Genehmigung

Die Firma Ladenburger Energie GmbH & Co. KG plant die bauliche Erweiterung des Standortes im Ortsteil Bopfingen-Kerkingen. Das neue Betriebsgrundstück befindet sich auf den Gemarkungen der Stadt Bopfingen/Kerkingen sowie der Gemeinde Unterschneidheim/Zöbingen, Flur Pfeilhalde.

Geplant ist der Bau einer Pellet-Produktion mit Bandrockner und Silos, eines Hobelwerkes mit Produktion und Lager, und eines Bürogebäudes mit Sozialräumen. Des Weiteren sind auf dem Gelände eine Freilagerfläche, Fahrradstellplätze, ein PKW-Parkplatz und ein LKW-Parkplatz geplant.

Aufgrund der baulichen Erweiterungen wird eine Ableitung, sowie eine teilweise Vorklärung und Speicherung des anfallenden Oberflächenwassers notwendig.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers an den Einleitungsstellen Nr. 1 und Nr. 2 in den Scherweidgraben im Bereich des Flst. Nr. 3188 auf Gemarkung Unterschneidheim-Zöbingen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 57 WHG erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb der Vorklärungen, eines Regenrückhaltebeckens und eines Stauraumkanals bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 WG.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Gesuchsunterlagen verwiesen.

- Die Antragstellerin hat am 14.08.2024 beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen. Die Gesuchsunterlagen wurden am 12. November 2024 ergänzt.
- Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen **einen Monat** - in der Zeit vom **02. Dezember 2024** bis **10. Januar 2025** jeweils einschließlich – bei der Stadt Bopfingen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, und beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht -, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
- Im gleichen Zeitraum sind die Gesuchsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Bopfingen www.bopfingen.de einsehbar.
- Einwendungen können bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 24. Januar 2025 - schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bopfingen, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, oder beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht -, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, erhoben werden.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem

Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. - Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Bopfingen, den 29. November 2024

Bürgermeisteramt
der Stadt Bopfingen

Landratsamt Ostalbkreis
-Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht-
IV/42-700.720